

Vorlage des Staatsrates.**G e s e h**

vom . . . . .

betreffend

die Errichtung eines deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## § 1.

Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung wird der vom Staatsamte für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu verwaltende deutschösterreichische staatliche Wohnungsfürsorgefonds errichtet.

## § 2.

Diesem Fonds wird für das zweite Verwaltungshalbjahr 1918/19 (1. Jänner bis 30. Juni 1919) der Betrag von 600.000 K zugewiesen.

Dieser Betrag ist im Staatsvoranschlage einzustellen und wird in monatlichen gleichen Antizipativraten an den Fonds ausbezahlt.

## § 3.

Die Gesamtsumme der vom 1. Jänner bis 30. Juni 1919 übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 4,8 Millionen Kronen nicht übersteigen. Für diese Verbindlichkeiten des deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds haftet der Staat Deutschösterreich subsidiär bis zu diesem Höchstbetrage.

## § 4.

Auf den deutschösterreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds, der getrennt von dem in

Liquidation befindlichen österreichischen staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu verwalten ist, haben im übrigen bis auf weiteres die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statutes vom 9. Februar 1912, R. G. Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

## Begründung.

Der mit dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, geschaffene österreichische Wohnungsfürsorgefonds, der sich in Liquidation befindet, kommt für Zwecke der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse des deutschösterreichischen Staatsgebietes dermalen nicht in Betracht. Da die in vielen Gemeinden Deutschösterreichs herrschende Wohnungsnot es dringend erheischt, in der Bereitstellung staatlicher Mittel für die Wohnungsfürsorge keine Unterbrechung eintreten zu lassen, sieht § 1 des Gesetzentwurfes die Errichtung eines staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Deutschösterreich vor. Diesem Fonds wird für das zweite Verwaltungshalbjahr 1918/19 der Betrag von 600.000 K, das ist ein Fünftel des Betrages zugewiesen, der für das Verwaltungsjahr 1918/19 als Dotation des österreichischen Wohnungsfürsorgefonds in Aussicht genommen war.

§ 3 des Entwurfes schränkt analog dem § 10 des österreichischen Gesetzes den Gesamtbetrag der zu übernehmenden Bürgschaften auf das Achtefache der Dotation, das ist 48 Millionen Kronen, ein und statuiert die subsidiäre Haftung des Staates bis zu diesem Höchstbetrage.

Der Gesetzentwurf soll lediglich eine Lücke während einer Übergangszeit ausfüllen. Die Schaffung eines den Bedürfnissen des deutschösterreichischen Staates angepassten, die Erfahrungen der Praxis und die Anregungen aus Interessententreisen berücksichtigenden Wohnungsfürsorgefondsgesetzes für Deutschösterreich ist einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Bis dahin sollen für den deutschösterreichischen Wohnungsfürsorgefonds die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statutes vom 9. Februar 1912, R. G. Bl. Nr. 28, sinngemäße Anwendung finden.